

Rechtsanwälte & Kanzleien



Ihr gutes Recht

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Abgasskandal – Ansprüche gegen Hersteller

Der Abgasskandal ist nicht nur für die Hersteller ärgerlich. Auch für die Käufer der betroffenen Fahrzeuge kann der Abgasskandal mit einem Wertverlust und mit Schäden durch das Update der Motorsteuerung einhergehen

Der Vermögensnachteil des Käufers eines vom Abgasskandal betroffenen Fahrzeugs besteht in den meisten Fällen darin, dass der abgeschlossene Kaufvertrag ungünstig ist. Der Schadensersatzanspruch des Kunden geht dahin, dass der Hersteller ihn so stellen muss, wie er ohne die Täuschung über die nicht gesetzeskonforme Motorsteuerungssoftware gestanden hätte.

Konsequenz ist, dass der Hersteller den Kaufpreis gegen Herausgabe des Fahrzeugs erstatten muss. Dabei muss der Kunde sich nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung die von ihm gezogenen Nutzungen anrechnen lassen. Der Grundgedanke bei der Nutzungsentschädigung ist folgender: Der Käufer hat ein Fahrzeug mit einer bestimmten zu erwartenden Gesamtkilometerleistung zu einem bestimmten Kaufpreis erhalten. Bei Rückabwicklung muss er den Verlust an verbleibenden Gesamtkilometern erstatten. Da die Fahrleistung nicht rückgängig gemacht werden kann, ist hierfür Geldersatz anzusetzen.

Der Wert der vom Käufer gezogenen Nutzungen ist wie im Fall der Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufs nach der Formel Kaufpreis x gefahrene Kilometer Restlaufleistung zu bemessen.

Es wird vor den Gerichten immer wieder darüber gestritten, bei welchem Fahrzeugtyp von welcher Gesamtfahrleistung auszugehen ist. Inzwischen hat sich hierzu eine umfangreiche Rechtsprechung gebildet, hier nur einige Beispiele:

Für Fahrzeuge der gehobenen Mittelklasse (z.B. VW Sharan) wurde vom Oberlandesgericht Saarbrücken (Urt. v. 22.06.2005 – Az. 1 U 567/04-167) eine Gesamtlauflistung von 200.000 km angesetzt, für Dieselfahrzeuge mit sehr ausdauernden Motoren und 6-Zylinder-Fahrzeuge eine Gesamtlauflistung von 250.000 km.

Bei einem Mercedes 560 SEC nahm das Oberlandesgericht Hamm (Urteil vom 17.12.1996 – Az. 27 U 152/96) eine Gesamtfahr-

leistung von 300.000 km an. Bei einem mit einem 6-Zylinder-Motor ausgestatteten BMW nahm das Oberlandesgericht Hamm (Urteil vom 30.05.2017 – Az. 28 U 198/16) ebenfalls eine Gesamtfahrleistung von 300.000 km an.

Beispiel: Hat ein Fahrzeug 40.000,00 Euro gekostet und wurden mit diesem Fahrzeug 75.000 km bei einer zu erwartenden Gesamtlauflistung von 250.000 km gefahren, beträgt der Nutzungsersatz 40.000 Euro x 75.000 km : 250.000 km = 12.000,00 Euro. Der Kunde kann die Erstattung von 28.000,00 Euro (40.000,00 Euro – 12.000,00 Euro) gegen Rückgabe des Fahrzeugs verlangen.

Keine Verjährung bei EA189 – Klagen gegen die Volkswagen AG sind noch möglich

Bekannt geworden ist der Diesellabgasskandal durch den EA189 Motor. Dieser befindet sich in Fahrzeugen mit max. 2.0 Liter Hubraum in den TDI-Modellen der VWKonzernmarken Volkswagen, Audi, Seat und Skoda.

In der Vergangenheit war häufig die Rede davon, dass Ansprüche betreffend der EA189 Motoren mit Ablauf des 31.12.2018 verjähren. Mit Eintritt der Verjährung kann der Gläubiger seinen Anspruch rechtlich nicht mehr durchsetzen, denn der Schuldner ist berechtigt, die geforderte Leistung zu verweigern (§ 214 Abs. 1 BGB). Die Verjährung des Anspruchs tritt mit Ablauf der Verjährungsfrist ein. Die Ansprüche unterliegen der Regelverjährung von 3 Jahren. Von zentraler Bedeutung für den Beginn der Verjährungsfrist ist, dass der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis hätte erlangen müssen.

Als Zeitpunkt für die Kenntnis und damit für den Beginn der Verjährungsfrist dürfte auf den Zugang des Schreibens des Fahrzeugherstellers, mit welchem mitgeteilt wurde, dass das Fahrzeug von der sogenannten Dieselmotorenproblematik betroffen ist und ein Softwareupdate durchgeführt werden muss, abzustellen sein. Der überwiegende Teil der VW-Dieselfahrer sind im Februar 2016 darüber informiert worden, dass ihre Fahrzeuge von der Abgasproblematik betroffen sind.



Tanju Kütük
Rechtsanwalt

Die Schadensersatzansprüche gegen die Volkswagen AG verjähren daher mit Ablauf des 31.12.2019. VW-Kunden, die im Laufe des Jahres 2016 darüber in Kenntnis gesetzt worden sind, dass ihr Fahrzeug von der Abgasproblematik betroffen ist, dürfen sich ermutigt sehen, ihre Ansprüche gegen die Volkswagen AG geltend zu machen.

Der VW-Abgasskandal beschränkt sich nicht auf Fahrzeuge mit dem Dieselmotor des Typs EA189. Auch große Sechszylinder-Dieseln von VW sind betroffen

Das Landgericht Heilbronn (Urteil vom 30.11.2018 Az. 5 O 117/18) hat entschieden, dass Volkswagen einen Touareg 3,0 Liter TDI zurücknehmen und den Kaufpreis abzüglich einer Nutzungsentschädigung erstatten muss. Das Gericht stellte fest, dass bei dem Touareg die Grenzwerte auf dem Prüfstand eingehalten werden, die Abgasreinigung im überwiegenden Alltagsbetrieb aber nicht in gleicher Weise durchgeführt werde. Dies führe dazu, dass die Grenzwerte für den Schadstoff-Ausstoß nicht eingehalten und zum Teil sogar deutlich überschritten würden.

Hätte die Klägerin Kenntnis von diesem Sachverhalt gehabt, hätte sie das Fahrzeug nicht

gekauft, so das Gericht. Daher sei sie sittenwidrig geschädigt worden und habe einen Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrags. Volkswagen müsse das Fahrzeug zurücknehmen und den Kaufpreis abzüglich einer Nutzungsentschädigung für die gefahrenen Kilometer erstatten.

Das Kraftfahrtbundesamt hat festgestellt, dass auch Sechszylinder-Dieseln von Audi mit einer unzulässigen

Abschalteinrichtung ausgestattet sind Betroffen sind die Modelle A4, A5, A6, A7, A8, Q5, SQ5 und Q7. Der Audi AG ist aufgegeben worden, die unzulässigen Abschalteinrichtungen aus den betroffenen Fahrzeugen nach der Freigabe des Maßnahmenpakets durch das KBA zu entfernen.

Dementsprechend erhielten viele Kunden unter dem Betreff „Rückruf 23X6“ ein Schreiben von der Audi AG, worin sie zur Durchführung eines Software-Updates aufgefordert wurden. Es handelt sich hierbei um keine freiwillige Maßnahme seitens des Herstellers, sondern um einen angeordneten Rückruf durch das Kraftfahrtbundesamt aufgrund von Manipulationen an der Motorsteuerung im Hinblick auf die Funktionsweise des Emissionsminderungssystems.

Im Fall eines Audi A4 mit einem 3.0 TDI-Motor kam es bereits zu einem Urteil des Landgerichts Stuttgart. Die Audi AG wurde verurteilt, Schadensersatz für die Schäden zu leisten, die aus der Manipulation resultieren.

Auch Mercedes ist in den Abgasskandal gerutscht.

Das Kraftfahrtbundesamt hat den Rückruf von Fahrzeugen der Marke Mercedes-Benz angeordnet

Bei dem Motor handelt es sich um einen von Renault gefertigten 1,6 Liter großen Vierzylinder mit Turbolader, der von der Daimler AG im Werk Bremen angepasst und unter der Bezeichnung OM622 in den Vito eingebaut wird. Auf Basis des Motors OM622 baut der Daimler-Konzern noch den sogenannten OM626.

Bei dem betroffenen Motor wird mit einem sogenannten „Thermofenster“ die Abgasrückführung – bei der ein Teil des Abgases zurück in das Ansaugsystem des Motors geführt wird und erneut an der Verbrennung teilnimmt – bei kühleren Temperaturen teilweise oder komplett zurückgefahren.

Das Landgericht Stuttgart stufte mit einem Urteil vom 17.01.2019 (Az. 23 O 178/18) das Thermofenster als unzulässige Abschalteinrichtungen ein. Es verurteilte die Daimler AG, das Fahrzeug zurückzunehmen und den Kaufpreis abzüglich einer Nutzungsentschädigung zu erstatten.

Betroffene Kunden sollten zeitnah prüfen lassen, ob das eigene Fahrzeug vom Abgasskandal betroffen ist und welche Möglichkeiten im konkreten Fall bestehen.

Tanju Kütük
Rechtsanwalt

K a h l e r t
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte
Partnerschaft mbB